



Informationen zum ärztlichen Entlassungsbericht bei einer Kinderrehabilitation

G0822

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte / Sehr geehrter Erziehungsberechtigter,

die Deutsche Rentenversicherung hat für Ihr Kind eine Kinderrehabilitation bewilligt. Nach Beendigung der Kinderrehabilitation erstellt der Arzt der Rehabilitationseinrichtung einen ärztlichen Entlassungsbericht.

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Sie darüber informieren, was der ärztliche Entlassungsbericht ist und was nach Abschluss der Rehabilitation damit geschieht. Die Hinweise wenden sich auch an Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Was ist der ärztliche Entlassungsbericht?

Der ärztliche Entlassungsbericht wird von den Ärzten der Rehabilitationseinrichtung nach Abschluss der Kinderrehabilitation für die Rentenversicherung erstellt und ist mit einem Arztbrief vergleichbar, wie er Ihnen möglicherweise von einer ambulanten ärztlichen Behandlung oder einem stationären Krankenhausaufenthalt bereits bekannt ist. In ihm wird der Krankheitsverlauf unter Berücksichtigung der eigenen Angaben (Anamnese), des Aufnahmebefundes, der Diagnostik, der therapeutischen Maßnahmen und des Behandlungsergebnisses dokumentiert. Zum wesentlichen Inhalt des Entlassungsberichtes können Sie den Arzt der Rehabilitationseinrichtung bei Beendigung der Rehabilitation fragen. Er wird Ihnen die gewünschte Auskunft geben.

Wer erhält den ärztlichen Entlassungsbericht?

- Rentenversicherung

Wir, die Rentenversicherung, fügen den Entlassungsbericht der Rehabilitationsakte bei. Die Angaben im Entlassungsbericht werden bei uns gespeichert und unterliegen den strengen Bestimmungen des Sozialdatenschutzes. So wie die Ärzte der Rehabilitationseinrichtung, die während der Behandlung bekannt gewordene Daten nicht ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung an Andere übermitteln dürfen (ärztliche Schweigepflicht), sind auch alle Mitarbeiter der Rentenversicherung verpflichtet, die Daten geheim zu halten (Sozialgeheimnis).

- Behandelnder Arzt

Der weiter behandelnde Arzt kann aus dem Entlassungsbericht unter anderem das Rehabilitationsziel, die letzte Medikation und die therapeutischen Leistungen während der Rehabilitation entnehmen. Gleichzeitig erhält er Vorschläge für nachfolgende Maßnahmen. Diese Informationen sind für die Nachbehandlung und Weiterbehandlung wichtig. Sie sollen dazu dienen, den während der Rehabilitation erzielten Behandlungserfolg zu festigen. Der Arzt wird sicherlich bereit sein, bei einem der nächsten Besuche in der Praxis mit Ihnen ausführlich den Inhalt des Berichtes zu besprechen.

Ob der Arzt, durch den nach Abschluss der Kinderrehabilitation zu Hause die Behandlung weiter erfolgt, eine Ausfertigung des Entlassungsberichtes erhält, hängt alleine von **Ihrer Einwilligung** ab. Wenn Sie möchten, dass der Arzt den Entlassungsbericht erhält, tragen Sie bitte seinen Namen und seine Anschrift in der anhängenden Einwilligung ein.

Senden oder übergeben Sie die unterschriebene Einwilligung spätestens bis zum Ende der Rehabilitation dem Arzt der Rehabilitationseinrichtung. Eine Ausfertigung Ihrer Einwilligung ist für Sie bestimmt. Sollten Sie Bedenken gegen eine Datenübermittlung an den behandelnden Arzt haben, sprechen Sie mit dem Arzt der Rehabilitationseinrichtung. Jugendliche, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können die Erklärung bei Beendigung der Rehabilitation selbst unterschreiben.

Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung



Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch (SGB)

§ 35 SGB I

Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden...

(2) Die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches regeln die Verarbeitung von Sozialdaten abschließend, soweit nicht die ...
Datenschutz-Grundverordnung ... unmittelbar gilt ...

(3) - (7)...

§ 76 SGB X

Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

(1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer Ärztin oder einer anderen in § 203 Absatz 1 und 4 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

(2) - (3)...

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 StGB

Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. - 5. ...
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen ...
7. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) - (6)...

Auszug aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Artikel 7

Bedingungen für die Einwilligung

(1) - (2)...

(3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.

(4)...

